

Initiativantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991,
das O.ö. Landesbeamtengesetz 1993, das als Landesgesetz
geltende Gehaltsgesetz und das O.ö. Bezügegesetz 1995
geändert werden**

Durch die O.ö. Bezüge-Reform 1995 wurden die Reisepauschale für Regierungsmitglieder gestrichen und die Pensionen für neu eintretende Mandatare abgeschafft. Bereits vor einigen Jahren wurden die Abfertigungen für Mitglieder der o.ö. Landesregierung und des o.ö. Landtages beseitigt sowie das Pensionsanfallsalter auf 60 Jahre erhöht. Das O.ö. Bezügegesetz 1995 enthält außerdem Einkommensobergrenzen für jene Mitglieder des o.ö. Landtages, die mehrere politische Funktionen ausüben. Auf Grund der Kompetenzverteilung der Österreichischen Bundesverfassung und des für den öffentlichen Dienst geltenden Homogenitätsprinzips scheiterten bisher die Versuche der Neuregelung der sogenannten "arbeitslosen" Politikereinkommen im öffentlichen Dienst an verfassungsrechtlichen Bedenken. Die (im Entwurf vorliegende) Neufassung des Art. 95 Abs. 4 B-VG ermächtigt nun den Landesverfassungsgesetzgeber, eine strengere Regelung zu schaffen. Im einzelnen beinhaltet dieser Gesetzesentwurf folgende Neuregelungen:

1. Art. 41 L-VG wird insofern abgeändert, als die Dienstbezüge der öffentlich Bediensteten für die Dauer der Ausübung ihres Mandats als Landtagsabgeordneter jedenfalls um 50% zu kürzen sind; im übrigen haben sie dem Ausmaß ihrer tatsächlichen Beschäftigung zu entsprechen (arbeitet ein Abgeordneter z.B. weiterhin zu 25% in seinem früheren Beruf, darf er nur mehr 25% des Gehalts erhalten). Weiters wird sichergestellt, daß eine Weiterbeschäftigung auch auf einer nicht gleichwertigen Tätigkeit zulässig ist; dafür ist jedoch die Zustimmung des Abgeordneten erforderlich. Die letzte Änderung legt fest, daß im Fall der Außerdienststellung kein Bezug gebührt (Art. I).

2. Die Änderung des O.ö. Landesbeamtengesetzes bewirkt, daß eine Versetzung in den Ruhestand bei Außerdienststellung nicht mehr möglich ist (Entfall des § 107 Abs. 4). Weiters wird festgelegt, daß Landesbeamte für die Dauer der Ausübung ihres Mandates nur mehr höchstens 20 Wochenstunden weiterbeschäftigt werden dürfen. Daneben werden die entsprechenden Regelungen für die Zuweisung eines nicht gleichwertigen Arbeitsplatzes geschaffen (Art. II).
3. Die Änderung des Gehaltsgesetzes enthält die begleitenden besoldungsrechtlichen Regelungen. Demnach darf ein Beamter nur mehr im Ausmaß seiner tatsächlichen Beschäftigung entlohnt werden. Der Bezug für Beamte, die außer Dienst gestellt werden, ist für die Dauer der Mandatsausübung einzustellen (Art. III).
4. Durch eine Änderung des O.ö. Bezügegesetzes 1995 wird erreicht, daß Landtagsabgeordnete, die nebenbei einen Beruf ausüben, aber nicht im gleichen Ausmaß entlohnt werden, in Summe so gestellt werden, als würden sie nur im Ausmaß der tatsächlichen Beschäftigung im Rahmen ihres Dienstverhältnisses entlohnt werden. Konkret werden in Zukunft die Bezüge von Mitgliedern des Landtages, die nicht entsprechend ihrer tatsächlichen Beschäftigung im Rahmen eines Dienstverhältnisses entlohnt werden, um den Differenzbetrag zwischen tatsächlich ausbezahltem Einkommen und anteilmäßig gebührendem Einkommen verringert. Diese Regelung soll ab 1. Jänner 1997 greifen, sodaß den betroffenen Mitgliedern des Landtages ausreichend Möglichkeit eingeräumt wird, die allenfalls vom Bund neu geschaffenen gesetzlichen Regelungen, die eine Teilzeitbeschäftigung mit angemessener Entlohnung ermöglichen, auszunützen (Art. IV und V).

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher den

Antrag

Der o.ö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991, das O.ö. Landesbeamtengesetz 1993, das als Landesgesetz in Geltung stehende Gehaltsgesetz und das O.ö. Bezugesetz 1995 geändert werden, beschließen.

Der Antrag wird gemäß Art. 26 Abs. 6 LGO als dringlich bezeichnet.

Handwritten signature

Linz, am 2. Juli 1996

Handwritten signature

Handwritten signature

Handwritten signature

Handwritten signature

Handwritten signature

Handwritten signature

L a n d e s g e s e t z
vom,
mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991,
das O.ö. Landesbeamtengesetz 1993, das als Landesgesetz
geltende Gehaltsgesetz und das O.ö. Bezügegesetz 1995
geändert werden

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung) Das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991, LGBl.Nr. 122, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 83/1995 wird wie folgt geändert:

1. Art 41. Abs. 1 lautet:

"(1) Öffentlichen Bediensteten, die sich um ein Mandat im Landtag bewerben oder die zu Mitgliedern des Landtages gewählt werden, ist die für die Bewerbung um das Mandat oder die Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren. Die Dienstbezüge dieser öffentlichen Bediensteten sind auf die Dauer der Mandatsausübung auf das Ausmaß ihrer tatsächlichen Beschäftigung, jedenfalls aber um 50% zu kürzen."

2. Art. 41 Abs. 2 lautet:

"(2) Für den Fall, daß solche Bedienstete an ihrem Arbeitsplatz nicht eingesetzt werden können, haben die Dienstvorschriften anzuordnen, daß ihnen eine zumutbare gleichwertige - mit seiner Zustimmung auch eine nicht gleichwertige - Tätigkeit zuzuweisen ist."

3. Art. 41 Abs. 3 letzter Satz lautet:

"Die Bezüge dieser öffentlichen Bediensteten sind auf die Dauer der Mandatsausübung einzustellen."

Artikel II

Das O.ö. Landesbeamtenengesetz 1993, LGBl.Nr. 11/1994, zuletzt geändert durch das O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1996, LGBl.Nr. 37, wird wie folgt geändert:

1. § 107 Abs. 4 entfällt.
2. § 110 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Beamte, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, darf für die Dauer der Ausübung des Mandates nur mehr mit höchstens 20 Wochenstunden weiterbeschäftigt werden."

3. Im § 110 Abs. 2 ist nach der Wortfolge "mindestens gleichwertiger, zumutbarer Arbeitsplatz" die Wortfolge "oder mit seiner Zustimmung ein nicht gleichwertiger Arbeitsplatz" eingefügt.

Artikel III

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl.Nr. 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift in Geltung steht, zuletzt geändert durch das O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1996, LGBl.Nr. 37, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs 5 erster Satz lautet:

" Die Dienstbezüge eines Beamten gemäß §110 Abs.1 O.ö. Landesbeamtengesetz 1993 gebühren nur in einem der tatsächlich Beschäftigung entsprechenden Ausmaß, höchsten jedoch im Ausmaß von 50%."

2. § 13 Abs. 6 lautet:

"(6) Dem Beamten, der gemäß § 110 Abs. 3, § 112 oder § 113 des O.ö. Landesbeamtengesetzes 1993 außer Dienst gestellt ist, gebührt kein Monatsbezug."

3. Im § 13 Abs. 7 wird das Zitat "Abs. 5 und 6" durch das Zitat "Abs. 5" ersetzt.

4. § 13 Abs. 8 und 9 entfallen.

Artikel IV

Das O.ö. Bezügegesetz 1995, LGBl.Nr. 76, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 11 folgende Zeile eingefügt:

"§ 11a Einrechnung von Einkommen auf Grund eines Dienstverhältnisses".

2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

"§ 11a

**Einrechnung von Einkommen auf Grund
eines Dienstverhältnisses**

(1) Die Bezüge gemäß § 3 Abs. 1 von Mitgliedern des Landtages, denen auf Grund eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft oder zu einer gesetzlichen Interessensvertretung, einer freiwilligen Berufsvereinigung, einem Sozialversicherungsträger oder einer vergleichbaren Einrichtung laufende Einkünfte gebühren, verringern sich um die Differenz zwischen dem tatsächlichen laufenden Einkommen auf Grund dieses Dienstverhältnisses und dem Einkommen, das der Dauer der tatsächlichen Beschäftigung im Rahmen dieses Dienstverhältnisses entspricht.

(2) Für die Berechnung des Differenzbetrages gemäß Abs. 1 sind die jeweiligen Brutto-bezüge heranzuziehen.

(3) Die Mitglieder des Landtages gemäß Abs. 1 haben spätestens vier Wochen nach ihrer Angelobung eine Bestätigung des jeweiligen Dienstgebers vorzulegen, die das Ausmaß der tatsächlichen Beschäftigung und die Höhe eines allfälligen Differenzbetrages gemäß Abs. 1 enthält. Bei jeder Veränderung des Ausmaßes der tatsächlichen Beschäftigung oder der Höhe des Differenzbetrages ist neuerlich binnen vier Wochen eine Bestätigung vorzulegen.

(4) Kommt ein Mitglied des Landtages seiner Verpflichtung gemäß Abs. 3 nicht fristgerecht nach, wird sein Bezug gemäß § 3 Abs. 1 bis zur Vorlage der Bestätigung um 25% gegen Rückverrechnung verringert.

(5) Unter Einkünfte im Sinne dieser Bestimmung sind alle laufenden Einkünfte ausgenommen jener, die auf Grund einer Alterspension oder einer Berufsunfähigkeit gebühren, zu verstehen.

(6) Der Pensionsbeitrag gemäß § 29 ist ungeachtet der Abs. 1 bis 4 vom ungekürzten Bezug zu entrichten."

Artikel V

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 1996 in Kraft. § 11a Abs. 1 des O.ö. Bezügegesetzes 1995 ist für Zeiträume anzuwenden, die nach dem 1. Jänner 1997 liegen.

(2) Mitglieder des Landtages haben die Bestätigungen gemäß § 11a Abs. 3 des O.ö. Bezügegesetzes 1995 sind erstmals bis längstens 31. Dezember 1996 dem Land Oberösterreich vorzulegen.